



## **Stipendienreglement von Youth For Understanding (YFU) (Schweiz)**

### **1 Leitgedanke**

Der Stipendienfonds von Youth For Understanding (YFU) (Schweiz) hat zum Ziel, möglichst vielen Jugendlichen die Teilnahme an einem Austauschprogramm zu ermöglichen. YFU betrachtet das Stipendium als sinnvolle Investition in die Zukunft junger Menschen und verfolgt daher eine aktive Stipendienpolitik. In den letzten Jahren haben rund 15-20% der Austauschschülerinnen und –schüler ein Stipendium erhalten, da eine Programmteilnahme sonst aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen wäre.

### **2 Der Stipendienfonds**

Der Stipendienfonds wird aus Anteilen (3-4%) des Programmpreises, sowie durch freiwillige Beiträge von Gönnern finanziert. Sofern es der Jahresabschluss erlaubt, fliessen allfällige Gewinne zum Teil ebenfalls in den Fonds.

### **3 Grundsätze des Stipendienfonds**

#### **3.1 Stipendienpolitik**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die jährliche Anzahl der Gesuche stark schwanken kann. Der Vorstand legt daher jährlich die Vergabepolitik des Stipendienfonds fest, welche sich nach der Anzahl Stipendiengesuche und der Höhe des Fonds richtet. Sofern nötig, kann der Vorstand die Vergabepolitik im Laufe des Jahres den Gegebenheiten anpassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

#### **3.2 Teil- und Vollstipendien**

In der Regel vergibt YFU nur Teilstipendien. Ausnahmsweise kann YFU ein Vollstipendium gewähren.

#### **3.3 Rückzahlung des Stipendiums?**

Die Empfänger von Stipendien sind nicht zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichtet. YFU begrüsst es jedoch, wenn die Stipendien voll oder teilweise zurückbezahlt werden, sofern sich Stipendienempfänger bzw. -empfängerinnen in Zukunft in einer besseren finanziellen Situation befinden. Um auch Folgegenerationen von der Austausch Erfahrung profitieren zu lassen, werden diese Gelder ausschliesslich dem Stipendienfonds zugewiesen.

## **4 Stipendiengesuch**

### **4.1 Gesuchsunterlagen**

Um eine gerechte Verteilung der Gelder aus dem Stipendienfonds zu gewährleisten, muss YFU ein umfassendes Bild über die finanzielle Situation des Teilnehmenden und dessen unmittelbarer Familie gewinnen. Die Gesuchsunterlagen sind daher in jedem Fall vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Eine Kopie der letzten definitiven Veranlagung sowie der aktuellen Steuererklärung sind beizulegen. Sollten von anderer Seite Stipendienzahlungen geleistet werden oder wurden solche beantragt, so ist dies ebenfalls anzugeben. Sämtliche Unterlagen werden vertraulich behandelt.

### **4.2 Berechnung der Höhe des Stipendiums**

Die Berechnung der Stipendien lehnt sich im Grundsatz an kantonale Stipendienverordnungen an. Berücksichtigt werden folgende Faktoren:

Einkommen/Vermögen

- steuerbares Einkommen beider Elternteile gemäss letzter definitiver Steueranlagung (auch bei Trennung oder Scheidung)
- allfälliges Einkommen von erwerbstätigen Teilnehmenden gemäss letzter definitiver Steueranlagung
- steuerbares Reinvermögen beider Elternteile gemäss letzter definitiver Steueranlagung (auch bei Trennung oder Scheidung)

Auslagen

- Anzahl Kinder in Ausbildung
- Programmpreis

Detaillierte Informationen zur Berechnung der Stipendien finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

### **4.3 Begründung und Vorschlag zur Finanzierung**

Dem Gesuch ist eine Begründung beizulegen. Dabei ist darzulegen, warum der Teilnehmende auf ein Stipendium angewiesen ist (beispielsweise niedriges Einkommen, mehrere Kinder in Ausbildung, Trennung/Scheidung, Arbeitslosigkeit der Eltern oder des Teilnehmenden, Erwerbsunfähigkeit, finanzieller Engpass der Familie).

Ferner soll der Teilnehmende im Gesuch einen Vorschlag zur Höhe des Stipendiums machen.

### **4.4 Einreichung des Gesuchs**

Die Gesuchsunterlagen müssen bis zu den folgenden Daten eingereicht werden:

- 15. März für die Programme mit Abreise im Sommer (Juli, August, September)
- 15. Oktober für alle anderen Programme

#### **4.5 Bearbeitung der Gesuche und Entscheid**

YFU verschickt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vollständigen Gesuchsunterlagen einen Bescheid an den Antragssteller, ob ein Stipendium gewährt werden kann. Die Höhe des Stipendiums kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, da diese von der Zahl aller gewährten Stipendien abhängt.

Nach endgültiger Bearbeitung aller Stipendiengesuche werden der definitive Stipendienentscheid und die Höhe des Stipendiums mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel Ende Mai für die Programme mit Abreise im Sommer und Ende Oktober für alle anderen Programme.

Daneben muss der Teilnehmende das übliche Auswahlverfahren durchlaufen und in das Programm aufgenommen worden sein, das in den Gesuchsunterlagen angegeben wurde.

#### **5 Wechsel des Programms**

Zugesicherte Stipendien gelten nur für das in den Gesuchsunterlagen angegebene Austauschprogramm. Wechselt der Antragstellende nach dem Stipendienentscheid in ein anderes Programm, so behält sich YFU vor, die Höhe des Stipendiums nachträglich anzupassen, falls die Programmgebühren unterschiedlich sind.

#### **6 Auszahlung und Rücktritt vom Programm**

Stipendien werden nicht ausbezahlt, sondern vom Programmpreis abgezogen. Der verbleibende Betrag wird in Rechnung gestellt. YFU kann unter Umständen besondere Zahlungsfristen vereinbaren.

Der Teilnehmende kann innert 10 Tagen ab Zusicherung des Stipendiums vom Programm zurücktreten, sollte er feststellen, dass das Austauschjahr trotz zugesichertem Stipendium finanziell nicht tragbar ist. Abgesehen von der Anmeldegebühr entstehen dem Teilnehmenden keine zusätzlichen Kosten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11.10.99 und tritt am 01.09.05 in Kraft.



## Anhang zum Stipendienreglement von YFU (Schweiz)

### 1 Grundlagen für die Berechnung

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach folgenden Faktoren:

#### Einkommen/Vermögen

- steuerbares Einkommen beider Elternteile gemäss letzter definitiver Steuer-  
veranlagung (auch bei Trennung oder Scheidung)
- allfälliges Einkommen von erwerbstätigen Bewerbern gemäss letzter definitiver  
Steuerveranlagung
- steuerbares Reinvermögen beider Elternteile gemäss letzter definitiver Steuer-  
veranlagung (auch bei Trennung oder Scheidung)

#### Auslagen

- Anzahl Kinder in Ausbildung
- Programmpreis

### 2 Steuerbares Einkommen:

Der in der definitiven Steuerveranlagung ausgewiesene Betrag des steuerbaren Einkommens beider Elternteile sowie ein allfälliges Einkommen des Bewerbers werden addiert und wie folgt bewertet:

Franken	Punkte	Franken	Punkte
0 bis 33800	12	67101 bis 68950	-7
33801 bis 35650	11	68951 bis 70800	-8
35651 bis 37500	10	70801 bis 72650	-9
37501 bis 39350	9	72651 bis 74500	-10
39351 bis 41200	8	74501 bis 76350	-11
41201 bis 43050	7	76351 bis 78200	-12
43051 bis 44900	6	78201 bis 80050	-13
44901 bis 46750	5	80051 bis 81900	-14
46751 bis 48600	4	81901 bis 83750	-15
48601 bis 50450	3	83751 bis 85600	-16
50451 bis 52300	2	85601 bis 87450	-17
52301 bis 54150	1	87451 bis 89300	-18
54151 bis 56000	0	89301 bis 91150	-19
56001 bis 57850	-1	91151 bis 93000	-20
57851 bis 59700	-2	93001 bis 94850	-21
59701 bis 61550	-3	94851 bis 96700	-22
61551 bis 63400	-4	96701 bis 98550	-23
63401 bis 65250	-5	98551 bis 100400	-24
65251 bis 67100	-6	100401 bis 102250	-25
		usw.	

### 3 Reinvermögen

Für den Bewerber sowie für jedes seiner Geschwister werden je Fr. 13'000 und für die Eltern Fr. 65'000 vom ausgewiesenen Reinvermögen abgezogen.

Der verbleibende Betrag wird wie folgt bewertet:

Franken	Punkte	Franken	Punkte
1000 bis 26000	-1	280001 bis 292000	-20
26001 bis 50000	-2	292001 bis 304000	-21
50001 bis 75000	-3	304001 bis 316000	-22
75001 bis 100000	-4	316001 bis 328000	-23
100001 bis 112000	-5	328001 bis 340000	-24
112001 bis 124000	-6	340001 bis 352000	-25
124001 bis 136000	-7	352001 bis 364000	-26
136001 bis 148000	-8	364001 bis 376000	-27
148001 bis 160000	-9	376001 bis 388000	-28
160001 bis 172000	-10	388001 bis 400000	-29
172001 bis 184000	-11	400001 bis 412000	-30
184001 bis 196000	-12	412001 bis 424000	-31
196001 bis 208000	-13	424001 bis 436000	-32
208001 bis 220000	-14	436001 bis 448000	-33
220001 bis 232000	-15	448001 bis 460000	-34
232001 bis 244000	-16	460001 bis 472000	-35
244001 bis 256000	-17	472001 bis 484000	-36
256001 bis 268000	-18	484001 bis 496000	-37
268001 bis 280000	-19	496001 bis 508000	-38

usw.

### 4 Geschwister des Bewerbers:

Die Geschwister des Bewerbers, die sich noch in Ausbildung befinden, und für die die Eltern noch zu Unterhalt verpflichtet sind, werden bei der Bewertung wie folgt berücksichtigt:

Ausbildung	Punkte
Volksschüler je	1
Lehrlinge je	2
Mittelschüler je	2
Studenten je	3

### 5 Programmpreis

Die Höhe des Stipendiums wird als prozentualer Anteil des Programmpreises ausgedrückt. Wie hoch dieser Anteil ist, hängt von der Gesamtpunktzahl des Bewerbers ab. Die Prozentpunkte, die pro Bewertungspunkt vergeben werden, legt YFU jährlich neu fest. Sie richten sich nach der Anzahl Stipendiengesuche und der Höhe des Fonds.

YFU behält sich das Recht vor, eine Obergrenze für die Höhe des Stipendiums festzulegen, z.B. 50% des Programmpreises.

## 6 Berechnungsbeispiel

Folgende Berechnung zeigt das Beispiel einer Familie mit 2 Kindern, einem steuerbaren Einkommen von Fr. 37'000 und einem Reinvermögen von Fr. 98'000.

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass YFU im entsprechenden Jahr für jeden Bewertungspunkt das Stipendium um 4% des Programmpreises erhöht. (Diese Zahl von 4% dient nur als Beispiel und wird jedes Jahr neu festgelegt.)

Steuerbares Einkommen beider Elternteile:	Fr. 37'000	10 Punkte
Reinvermögen beider Elternteile:	Fr. 98'000	
Abzug für Eltern	– Fr. 65'000	
Abzug für Kinder (inkl. Bewerber)	– <u>Fr. 26'000</u>	
Massgebender Betrag:	Fr. 7'000	– 1 Punkt
Geschwister des Bewerbers		
1 Lehrling		<u>2 Punkte</u>
Gesamtpunktzahl		11 Punkte

Programmpreis Fr. 10'000

**Stipendium** (11 Punkte à 4% pro Punkt = 44%) **Fr. 4'400**